



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

XXX

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: XXX

- Beklagte -

wegen Widerrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht XXX als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2006

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung.

Der nach eigenen Angaben XXX geborene, aus dem Norden Ceylons stammende Kläger ist Tamile und srilankischer Staatsangehöriger. Er kam im Frühjahr 1991 illegal auf dem Landweg nach Deutschland und meldete sich am 18.04.1991 als Asylbewerber. Dabei gab er an, sein Vater und er seien gezwungen worden, der LTTE ihren Schlepper für Transportdienste zu leihen. Indische Soldaten hätten sie deswegen sechs Tage in einem ihrer Lager festgehalten und dort auch misshandelt. Später seien sein Vater und er von der LTTE zu Schanzarbeiten gezwungen worden. Als sein Vater wegen einer Verletzung ins Krankenhaus gekommen sei, sei er aus seiner Heimat geflüchtet. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - ergänzte der Kläger sein Vorbringen, er sei in den 80-er Jahren Mitglied der legalen tamilischen Partei T.E.L.O. gewesen, habe seine Mitarbeit jedoch 1988 eingestellt. Den Zusammenstoß mit der indischen Armee berichtete er dahingehend, er habe damals Anfang April 1989 eine schwangere Frau transportiert, was ihm anfangs nicht geglaubt worden sei. Mit der indischen Armee kollaborierende EPRLF-Leute hätten ihm Unterstützung der LTTE unterstellt. Erst als sich 150 Frauen für ihn eingesetzt hätten, sei er von den Indern freigelassen worden. Später sei er von der LTTE gezwungen worden, Verletzte und Tote mit seinem Traktor zu transportieren. Im Februar 1991 seien sie während Bunkerarbeiten in einem LTTE-Lager von der Armee beschossen worden. Sein Vater sei verletzt vom Roten Kreuz abtransportiert worden, er sei nach Hause entlassen worden. Er habe dann den Traktor verkauft und sei nach Colombo gegangen. Dort sei er von der Polizei drei Tage festgehalten und überprüft worden. Gegen das übliche Schmiergeld sei er freigelassen worden. Mit Hilfe seines Onkels habe er Colombo am 20.03.1991 verlassen und sei nach Jugoslawien geflogen.

Mit Bescheid vom 27.07.1994 erkannte das Bundesamt den Kläger als asylberechtigt an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei ihm vorliegen. Auf eine nähere Begründung dieser Entscheidung verzichtete das Amt.

In der Folgezeit betätigte der Kläger sich mit seinem älteren Bruder als Organisator beim illegalen Einschleusen von Ausländern. Dafür wurde er am 18.12.1998 vom Landgericht Stuttgart wegen banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe vom fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Danach wurde er mit Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.12.1999 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Die Ausweisung ist seit 27.11.2000 rechtsbeständig. Das Bundesamt leitete am 17.04.2000 ein Widerrufsverfahren gegen die Asylanerkenntnis des Klägers ein. Mit Urteil vom 23.02.2001 hob das Verwaltungsgericht Stuttgart den am 02.10.2000 ausgesprochenen Widerruf auf. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts führe nicht aus, inwieweit sich die Verhältnisse in Sri Lanka hinsichtlich der aus dem Schicksal des Klägers herrührenden Verfolgungsfurcht verändert haben könnten. Eine solche nachträgliche Veränderung sei für das Gericht auch nicht ersichtlich. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Am 06.06.2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein erneutes Widerrufsverfahren gegen den Kläger ein. Dieser widersprach einem Widerruf, weil sich seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart die Rechtslage nicht geändert habe. Mit Bescheid vom 29.08.2005 hat das Bundesamt die Asylanerkenntnis und seine Feststellung, dass der Kläger wegen ihm drohender politischer Verfolgung nicht nach Sri Lanka abgeschoben werden darf, widerrufen. Es wurde demgegenüber festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Schutz des Klägers vor politischer Verfolgung trete hier nach § 60 Abs. 8 AufenthG zurück, denn der Kläger bedeute aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Allgemeinheit. Er sei - wie dem Strafurteil zu entnehmen sei - der organisierten Kriminalität zuzuordnen. Das hohe Wiederholungsrisiko habe sich mit der Strafverbüßung nicht erledigt. Es müsse nach wie vor von einer rechtsfeindlichen Gesinnung des Klägers ausgegangen werden. Der Bescheid wurde zur Zustellung an den Kläger am 02.09.2005 zur Post gegeben.

Am 14.09.2005 hat er Klage erhoben. Er ist der Ansicht, seine Straftaten könnten ihm nun nach Strafverbüßung und nach über sieben Jahren im Widerrufsverfahren nicht mehr vorgeworfen werden, zumal die angebliche Gefahr für die Allgemeinheit im ersten Widerrufsverfahren keine Rolle gespielt habe. Die Behörde habe die Berufung auf § 60

Abs. 8 Satz 1 AufenthG verwirkt. Davon abgesehen bestehe keine Gefahr, dass er wieder einschlägig straffällig werde. Nach Sri Lanka dürfe er auch deshalb nicht abgeschoben werden, weil ihm dort nach wie vor politische Verfolgung drohe. Die Situation in seinem Heimatland habe sich in letzter Zeit drastisch verschärft, gerade in den letzten Tagen sei es wieder zu Massenverhaftungen von Tamilen unter anderem auch im Colombo gekommen. Es drohe die Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes zwischen LTTE und den Regierungstruppen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.08.2005 aufzuheben,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts vor. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 29.08.2005 ist rechtmäßig. Ob er zutreffend begründet worden ist, ist unerheblich. Der Widerruf der Asylanerkennung des Klägers steht nicht im Ermessen der Behörde. § 73 Abs. 2 a AsylVfG ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig, soweit der Widerruf auf das im Jahr 2000 eingeleitete Verfahren im Ergebnis nicht erfolgte. Die am 01.01.2005 in Kraft getretene Neuregelung ist auf vor diesem Zeitpunkt bereits erledigte Widerspruchsentscheidungen nicht anwendbar.

Dem Kläger ist die Asylanerkennung und die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, zu Recht widerrufen worden. Es kann bei ihm zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG vorliegen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass jemand nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem ihm politische Verfolgung droht, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für diese Entscheidung nicht mehr vorliegen. Dies erfordert nach der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, NVwZ 01, 335 und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.1999 - A 6 S 1974/98 -), dass sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben und drohende politische Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr festgestellt werden dürfte. Dies ist hier der Fall.

Die politischen Verhältnisse in Sri Lanka haben sich seit 1994, als der Kläger als Asylberechtigter anerkannt wurde, asylrelevant geändert. Tamilen sind in diesem Land nicht mehr allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer geografischen Herkunft gefährdet. Sie werden, auch wenn sie aus dem Norden oder Nordosten des Landes kommen, nicht mehr als mutmaßliche Anhänger der LTTE oder als terrorverdächtig in besonderer Weise verfolgt. Seit dem 24.12.2001 herrscht offiziell Waffenruhe zwischen der LTTE und den Regierungstruppen. Diese Waffenruhe ist dann durch das Waffenstillstandsabkommen vom 20.02.2002 gesichert worden. Das Verbot der LTTE ist in ganz Sri Lanka am 04.09.2002 aufgehoben worden. Seitdem wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung einmütig davon ausgegangen, dass von Gruppenverfolgung in Sri Lanka nicht mehr gesprochen werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, zuletzt Beschluss vom 28.09.2005 - A 4 S 915/05 -, Hess. VGH, Urteil vom 09.02.2005 - 5 UE 3197/02.A -, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.11.2004 - 21 A 580/99.A -).

Der Kläger konnte 1994 nur dann rechtmäßig als asylberechtigt anerkannt werden, wenn das Bundesamt davon ausging, dass er als junger, männlicher Tamile aus dem Norden des Landes Gruppenverfolgung zu befürchten hatte. Er hatte sein Heimatland nach eigenem Vorbringen 1991 nicht vorverfolgt verlassen. Seine angebliche Miss-

handlung im Lager der indischen Armee im Jahr 1989 war nicht fluchtauslösend gewesen. Zwei Jahre später war er deshalb nicht mehr gefährdet. Die indische Armee hatte bereits ein Jahr später Sri Lanka verlassen, außerdem hatte sich 1989 seine „Unschuld“ schließlich herausgestellt. Bei der Überprüfung des Klägers durch die singhalesische Polizei in Colombo im März 1991 hatte sich kein Verdacht für LTTE-Verstrickung ergeben. Sonst wäre er nicht drei Tage später freigelassen worden. Er war auch tatsächlich nie Mitglied oder Anhänger der LTTE; dass er zeitweise harmlose Arbeiten für sie verrichten musste, ist für die singhalesischen Sicherheitskräfte nie von Interesse gewesen und auch nicht rufbar geworden. Der Kläger kann schließlich nicht deshalb als vorverfolgt betrachtet werden, weil das Bundesamt seinen Anerkennungsbescheid mit nichts sagenden Floskeln begründete und keine Ausführungen zur Gefahr der Gruppenverfolgung machte. Dies erübrigte sich, weil 1994 auch die Rechtsprechung ganz überwiegend annahm, dass jungen männlichen Tamilen aus dem Norden Sri Lankas dort Gruppenverfolgung droht.

Auch als das Verwaltungsgericht Stuttgart den ersten Widerruf der Asylanerkennung des Klägers aufhob, waren die asylerberheblichen Verhältnisse in Sri Lanka noch anders. Das Verwaltungsgericht musste am 23.02.2001 einerseits noch von einem andauernden Bürgerkrieg in Sri Lanka ausgehen, darüber hinaus von Terrorismusbekämpfung im ganzen Land, die noch mit Handlungen staatlicherseits einherging, welche über das angemessene Maß hinausgingen und den Einzelnen wegen seiner tamilischen Volkszugehörigkeit treffen sollten. Das Gericht konnte sich damals noch auf Berichte über verschärfte Sicherheitsmaßnahmen und über eine verschlechterte Sicherheitslage stützen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.07.2000). Auch für Colombo wurde damals noch berichtet, dass die Sicherheitslage ihre Reaktion in verschärften Sicherheitskontrollen fand, die sich hauptsächlich gegen junge Tamilen im wehrfähigen Alter richteten. Auch aus dem Ausland über den Flughafen Colombo zurückkehrende Tamilen mussten mit einer eingehenden Identitätsüberprüfung rechnen, die häufig mit Verhaftung verbunden waren. Diese Situation hat sich grundlegend geändert. Im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.12.2005 wird festgestellt, dass niemand mehr in Sri Lanka staatlichen Repressionen allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Nationalität oder zu einer bestimmten sozialen Gruppe unterliegt, auch nicht wegen seiner politischen Überzeugung. Seit Abschluss

des Waffenstillstandsabkommens am 22.02.2002 sind asylrelevante Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr festzustellen. Auch eine ethnisch diskriminierende Gesetzgebung besteht nicht mehr.

Zwar ist dem Kläger-Vertreter einzuräumen, dass Sri Lanka keineswegs vollständig befriedet ist. Nach den jüngsten Presseberichten ist die Angst vor einem Wiederaufflammen des Bürgerkriegs im Norden und Nordosten des Landes begründet. Tatsache ist, dass die Rebellen der LTTE nach wie vor mit Terroranschlägen Angst und Schrecken verbreiten. In ihrem Herrschaftsbereich kommt es weiterhin zu willkürlichen Festnahmen und Zwangsrekrutierungen, zu Folterungen und Hinrichtungen. Nicht nur politische Gegner sind Ziel ihrer Terroranschläge. Da die Autorität ihres Führers Prabhakaran geschwächt ist, wird rücksichtslos auch gegen Abweichler in den eigenen Reihen vorgegangen. Die Regierung und ihre Sicherheitskräfte gehen gegen terroristische Aktivitäten und ihre Unterstützung mit Polizeimaßnahmen und strafrechtlichen Ermittlungen vor, allerdings gibt es in jüngster Vergangenheit keinerlei Anhaltspunkte mehr dafür, dass dabei Tamilen allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Herkunft aus dem Norden oder Nordosten des Landes bedroht sind. In den hauptsächlich von der singhalesischen Mehrheit bewohnten Landesteilen leben mittlerweile ca. 70 % der Tamilen. Sie sind dort in gleicher Weise durch die Verhältnisse belastet wie die Singhalesen. Razzien und willkürliche Festnahmen durch Armee und Polizei, von denen gezielt Tamilen betroffen sind, sind nach 2001 nicht mehr bekannt geworden (vgl. Lageberichte über Sri Lanka, zuletzt Bericht des Auswärtigen Amtes vom 10.12.2005).

Das Gericht sieht keinen Anlass, auf den in der Verhandlung gestellten Hilfsbeweis Antrag hin die ihm ausreichend bekannte Sicherheitslage für tamilische Volkszugehörige weiter aufzuklären. Wie bereits ausgeführt geht das Gericht davon aus, dass eine Reihe von militärischen Maßnahmen und terroristischen Anschlägen in Sri Lanka dafür sprechen, dass die LTTE unter Führung von Prabhakaran gegenwärtig den Konflikt zwischen den ehemaligen Bürgerkriegsparteien verschärfen will und dass ein Wiederaufflammen des Krieges im Norden und Nordosten des Landes zur Zeit droht. Soweit der Kläger-Vertreter in seinem Schriftsatz vom 20.01.2006 mit der allgemeinen Behauptung, es käme in jüngster Zeit auch auf Seiten der staatlichen Sicherheitskräfte in Sri Lanka landesweit und in großem Umfang wieder zu Übergriffen, willkürlichen Verhaf-

tungen und Folterungen gegen Angehörige der tamilischen Minderheit, unter Beweis stellen will, dass der Kläger bei Rückkehr Gruppenverfolgung befürchten muss, sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Weder die aktuellen Presseberichte über Sri Lanka noch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und von amnesty international aus dem Jahr 2005 stützen ein solches Pauschalurteil, das der Kläger bezeichnenderweise nicht durch die Angaben nachprüfbarer, konkreter Ereignisse begründet. Die in dem von ihm vorgelegten Computerausdruck ecoi.net vom 19.01.2006 genannten „Neuigkeiten“ sind sämtlich Nachrichten über anhaltenden Terror im Land, der zum Großteil der LTTE aber nicht der Regierung zugeordnet werden kann. Die im vorliegenden Verfahren bereits benannten Erkenntnismittel (vgl. zuletzt Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.12.2005) lassen keinen Zweifel, dass in Sri Lanka seit dem Waffenstillstand Ende 2001 keine staatliche Verfolgungsmaßnahmen zielgerichtet gegen Tamilen aus dem Norden wegen asylberechtigender Merkmale mehr feststellbar sind. Wer - wie der Kläger - am Bürgerkriegsgeschehen oder an Terroranschlägen der LTTE nicht aktiv beteiligt war und ist, hat also in Sri Lanka nicht mehr zu befürchten als alle, die in diesem konfliktreichen und krisengeschüttelten Land leben.

Nach alledem kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt, weil seine Anwesenheit in Deutschland noch eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, denn er ist nicht mehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG schutzbedürftig.

Die Klage ist auch insoweit unbegründet, als der Kläger sich gegen die Feststellung wendet, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG lägen nicht vor. Dazu hat der Kläger nichts Besonderes vorgetragen, die Auskunftslage über Sri Lanka gibt auch keinen Anlass, generell vom Vorliegen solcher Abschiebungshindernisse auszugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der **A n t r a g a u f Z u l a s s u n g d e r B e r u f u n g** ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

XXX